

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Swisttal vom 26.4.2002**

**(in der Fassung vom 14.01.2004)**

**Verzeichnis der Änderungen**

<b>Satzung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>	<b>Geänderte Regelungen</b>
17.12.2003	14.01.2004	§ 13 Abs. 1 Ziff. 4

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Swisttal vom 26.4.2002**

**(in der Fassung vom 14.01.2004)**

## Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Mittagsruhe
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Sicherung von Gefahrenstellen
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Weitergeltung anderer Rechtsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

## P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und den §§ 5 Abs. 1; 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 98) wird von der Gemeinde Swisttal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Swisttal vom 23.04.2002 mit Zustimmung der Bezirksregierung in Köln vom 28.12.2000 für das Gebiet der Gemeinde Swisttal folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedigt sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, öffentliche Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. auf öffentl. Parkplätzen und in Anlagen zu lagern und zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bei der Ausführung von Feldarbeiten auf Straßen und Wirtschaftswegen zu wenden oder zu reinigen,
9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Telefonschaltkästen, Lichtmasten, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für auf Plakatträgern angebrachte Werbung, die ohne Beschädigung und Beeinträchtigung der Einrichtung und Anlagen wieder abnehmbar ist, von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall jeder Art, sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die öffentliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf

die Straße oder in die öffentliche Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation zu verhindern. Die Gemeinde - Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden die Polizei - ist sofort zu unterrichten.

5. der Transport von durch Fahrtwind verwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verpackt sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und die Abfälle einzusammeln, die im unmittelbaren Umfeld des Geschäftes oder Standes von Kunden hinterlassen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist. Sie gelten nicht bei traditionellen Karnevalsumzügen oder anderen im Einverständnis der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter / Recyclinggut-Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallene, wiederverwertbare Wirtschaftsgüter und Restmüll dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von wiederverwertbaren Wirtschaftsgütern, Sperr- und Restmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sind zur Entleerung durch die Müllabfuhr so bereitzustellen, dass eine Behinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht eintritt. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Sperrmüll. Geleerte Abfallbehälter und von der Sperrgutabfuhr stehengelassene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Verunreinigungen des Abstellplatzes sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung, dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Es sind die Aktivitäten erlaubt, die auf den an den Kinderspielplätzen stehenden Schildern vermerkt sind. Ballspiele sind nur mit Softbällen erlaubt.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren, Radfahren und Fahren mit Inlineskatern, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

## **§ 10**

### **Hausnumerierung**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straßenseite erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und

sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie an den Grundstücksgrenzen angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12 Mittagsruhe**

- (1) In Wohngebieten (reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet nach Festsetzungen des Bebauungsplanes) ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Betrieb von Motorsägen, Baumaschinen, Schreddern und von Gartengeräten, die von Explosionsmotoren getrieben werden,
2. die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten in einer solchen Lautstärke, die die Mittagsruhe in der Nachbarschaft stören könnte;
3. der Einwurf von Altglas in den in solchen Gebieten aufgestellten Altglascontainern.

- (2) Abs.1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

## **§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr,
2. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 3.00 Uhr,
3. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr,
4. für die jeweils jährlich im Marktverzeichnis gem. § 68 ff. Gewerbeordnung festgesetzten Schützenfeste, Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in den 10 Ortsteilen der Gemeinde werden bei über mehrere Tage dauernden Festveranstaltungen nur solche zugelassen, die im Durchschnitt nicht über 24.00 Uhr hinaus dauern. Das Marktverzeichnis

gem. § 68 ff. Gewerbeordnung kann bei der Gemeinde Swisttal, Ordnungsamt, in der Zeit von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sind auf den jeweiligen Veranstaltungsplatz beschränkt.

#### **§ 14**

#### **Fäkalien-, Dung-, und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dung- sowie alle anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden, ausgenommen ist Stallmist zur unmittelbaren Ausbringung. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

#### **§ 15**

#### **Sicherung von Gefahrenstellen**

Unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzende, frisch gestrichene Gebäude, Einfriedigungen und sonstige Anlagen müssen bis zum Abtrocknen der Farbe durch deutlich auffallende Hinweise gekennzeichnet sein, wenn keine geeignete Absperrung möglich ist.

#### **§ 16**

#### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.

#### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;

3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gem. § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
  8. die verbotswidrige Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt,
  11. Gefahrenstellen nach § 15 nicht absichert.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Gebot der Mittagsruhe nach § 12 verletzt;
  2. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt,
  3. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I. S 623) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 18**

### **Weitergeltung anderer Rechtsvorschriften**

Die in anderen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Swisttal getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal in Kraft.